

wenn er an die Cassé der Versicherungsgesellschaft eine Nachzahlung macht, durch welche die höher anzusehende Prämie, die zu niedrig einbezahlt wurde, ausgeglichen wird;¹⁾ und wenn er diese Zahlung teuct nomine, z. B. durch den Beichtvater der Cassé der Versicherungsgesellschaft einfordert, ähnlich, wie die königlich bayerische Brandversicherungs-Anstalt gemäß einer Anordnung vom 17. October 1883 Restitutionen entgegennimmt; (vergl. diese Zeitschrift, 1884, S. 614.) Es steht sodann der rechtmäßigen Vererbung der Versicherungssumme vonseiten des Sempronius ein Hindernis nicht im Wege, indem wir annehmen, dass er die Prämien bis zu seinem Ableben richtig bezahlte, sich nicht selbst das Leben nahm oder an der Gesundheit schädigte, nicht im Zweikampf seinen Tod fand, nicht mit dem Tod bestraft, nicht zu einer Freiheitsstrafe von zweier- oder mehrjähriger Dauer, die er anzutreten hatte, verurtheilt wurde u. s. w.

München. Universitäts-Professor Dr. Joh. B. Wirthmüller.

III. (Aus den Goldminen Afrikas, oder Occupation einer bereits occupierten Mine — und Restitutionspflicht.) Nachstehender Fall ist von einem Missionär aus Südafrika der Quartalschrift zur Besprechung vorgelegt worden.

Mehrere Individuen besitzen gemeinschaftlich eine reiche Goldmine. Ihr Repräsentant, Albertus, ist beauftragt, alle Geschäfte betreffs der Mine zu besorgen, besonders die gesetzlichen Taxen monatlich zu zahlen, da im Falle einer Vernachlässigung in diesem Punkte die Mine von jedem Beliebigen annektiert werden könnte. Obwohl Albertus schon früher einmal durch seine Fahrlässigkeit den Besitz der Mine in Gefahr gebracht — jedermann war das bekannt; doch konnte das Vertrauen seiner Auftraggeber in ihn nicht erschüttert werden — hat er nun wieder die Zahlung der monatlichen Abgaben seit einem halben Jahre unterlassen. Eduardus, ein pfiffiger Goldsucher, hört davon auf eine vertrauliche Weise. Sofort macht er einen freundschaftlichen Besuch bei Albertus und es gelingt ihm, alle wissenswerten Einzelheiten

¹⁾ Die Verfassung der Gothaer Lebensversicherungs-Bank enthält § 44. A. **: "Aufnahmen in den Verband der Lebensversicherungs-Bank mit Prämienerhöhung für unzureichende Gesundheit finden nur ausnahmsweise bei denen statt, die Scharlachfeber oder Masern bestimmt oder mutmaßlich noch nicht gehabt haben, nach folgenden, auf den Grund ärztlicher Erfahrung mit Sorgfalt abgemessenen näheren Bestimmungen: a) Im Alter von 15 bis einschließlich 20 Jahren wird die Prämie um 5 Prozent ihres summarischen Betrages erhöht; von 21 bis einschließlich 25 Jahren um 4 Prozent, von 26 bis einschließlich 30 Jahren um 3 Prozent; von 31 bis einschließlich 35 Jahren um 2 Prozent, von 36 bis einschließlich 40 Jahren um 1 Prozent. Mit anderen Worten: man zahlt auf 100 Thaler Prämiensumme 5, 4, 3, 2, 1 Thaler mehr. b) In einem höheren Alter findet eine Prämienerhöhung nicht statt. c) Die Prämienerhöhung hört auf, sobald der Versicherte von der inzwischen etwa eingetretenen Krankheit vollkommen genesen ist, weil dann der Grund dazu wegfällt."

betreffss der Mine, der Lage der reichsten Goldvene u. s. w. aus dem nichts Unrechtes ahnenden Albertus herauszulocken. Wie groß war also sein Erstaunen, als er am folgenden Tage die schöne Mine von dem schlauen Eduardus occupiert fand. Groß war auch die Entrüstung von seinen Auftraggebern. Eduardus erklärt sich bereit, ihnen eine gewisse Entschädigung zukommen zu lassen, falls sie von dem angedrohten Processe abstehen wollten. Doch, sie suchten keine Gnade, erwiderten sie, sondern ihr Recht, ihr volles Eigenthum. So kommt der Fall vor Gericht und wie vorauszusehen war, gewinnt Eduardus und wird so auf einmal unermesslich reich. Ist die Handlung des Eduardus, obwohl die Landesgesetze sie nicht verurtheilten, nicht contra justitiam? Ist er zu irgend einer Restitution verpflichtet? Hat Albertus keine Verpflichtung in diesem Falle?

In unserem Falle fragt es sich: 1. Ist das Gesetz, welches bei vernachlässiger Zahlung der gesetzlichen Abgaben das betreffende Territorium jedem Beliebigen zur Occupation überlässt, gerecht? 2. Hat Eduardus gegen die Gerechtigkeit gefündigt, indem er das, was er vertraulich erfahren, zum eigenen Vortheil, zu der anderen Nachtheil benützte? Aus verschiedenen Gründen kann ein Gesetz ungerecht sein: a) ex fine, wenn es der Communität statt zum Vortheile, zum Nachtheil gereicht; b) ex auctore, wenn der Gesetzgeber die Schranken seiner Gewalt dabei überschreitet; c) ex forma, wenn dadurch die justitia distributiva verlegt und die Vortheile und Lasten nicht verhältnismäßig vertheilt werden. Hierzu kann man rechnen: wenn das Gesetz für gewisse Vergehen eine ungerecht hohe Strafe ausspricht. In unserem Falle nun könnte man im allgemeinen wohl den Zweifel erheben, ob eine so exorbitante Strafe gerecht sei, welche die Richterichtung der monatlichen Abgaben mit dem Verluste des Eigenthums bestraft. Bei den abnormalen Verhältnissen aber, wie sie in jenen Gegenden herrschen, können aber auch außerordentliche Maßregeln gerechtfertigt sein und deswegen lässt sich die Ungerechtigkeit des Gesetzes wenigstens nicht strikte beweisen. Die Praesumption spricht also für die Gerechtigkeit des Gesetzes. Deswegen kann auch Eduardus, welcher die Gunst des Gesetzes zu seinem Vortheile benützt hat und dem ohnehin noch ein Richterspruch zuhilfe gekommen ist, von diesem Standpunkte aus nicht der Ungerechtigkeit bezichtigt werden, umso mehr, als es sich in unserem Falle nicht um ein einmaliges Versehen, sondern um längere Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten handelt. Dass nicht die Besitzer der Mine selbst, sondern ihr Geschäftsführer die Nachlässigkeit verschuldet, ändert an der Sachlage nichts; denn wie die Vortheile, so haben sie zunächst auch die Nachtheile von dessen Geschäftsführung zu tragen.

Aber es fragt sich: Hat Eduardus sich mit Unrecht die betreffende Kenntnis verschafft? Es hat jeder das Recht, sein Geheimnis zu be-

wahren und es versündigt sich direct gegen dieses Recht, wer ohne gerechte Ursache sich in ein Geheimnis einzudrängen sucht und der es durch Gewalt und Hinterlist dem andern entlockt, und zwar ist es an sich in materia gravi eine Todsünde, wenn auch bloße Neugierde mit dem Willen das Geheimnis zu bewahren die Sünde oft nur zu einer lässlichen macht. Wer so ungerechterweise ein Geheimnis erfahren hat, muss es bewahren und darf es nicht zum Schaden anderer benützen, nicht einmal, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Lugo, de just. et jure disp. 14 n. 103; Marc, th. m. I. n. 1188, 1189. Bloß dann konnte man ein solches auch ungerecht entlocktes Geheimnis benützen, wenn die Umstände jetzt so gelagert sind, dass man unter diesen Umständen sich jetzt von dem Geheimnis durch Gewalt oder List erlaubterweise Kenntnis verschaffen könnte. Es fragt sich also: Hat Eduardus sich seine Kenntnis ungerechterweise verschafft? Hier ist eine doppelte Kenntnis zu unterscheiden: die Kenntnis, dass die Abgaben nicht bezahlt seien, und die Kenntnis von den näheren Verhältnissen der Mine u. s. w. Was die erste Kenntnis angeht, so sagt unser Casus etwas unklar, „er habe es vertraulich erfahren.“ Hat er wirklich ungerechte Mittel angewendet, um die Sache zu erfahren, so kann er davon keinen Gebrauch machen und er sündigt, wenn er jetzt die Wohlthat des Gesetzes anruft, weil das eine Fortsetzung seiner ersten Ungerechtigkeit ist und ist natürlich restitutionspflichtig im vollen Umfange, also für die Mine, damnum emergens sc. luerum cessans. Hat er aber keine ungerechten Mittel angewendet, so kann er die Wohlthat des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, ohne gegen die Gerechtigkeit zu sündigen. Die weitere Kenntnis von den Verhältnissen der Mine, selbst wenn er sie sich durch unrechte Mittel verschafft und dadurch gefündigt hätte, hat den Besitzern einen weiteren Schaden nicht mehr gebracht, nachdem die ganze Mine doch für sie verloren ist, sondern brachte nur dem Eduardus Vortheil; eine Restitutionspflicht kann daraus weiter nicht mehr hervorgehen, wenn nicht vielleicht die besonders günstigen Verhältnisse der Mine ihn überhaupt bewogen haben, dieselbe zu annexieren; denn dann ist auch diese Kenntnis wirksame Ursache des Schadens der anderen, und wenn sie ungerecht erlangt wäre, ist Restitutionspflicht gegeben.

Was hat nun Albertus zu thun? Als Mandatar hat er sich contractlich verpflichtet, die Geschäfte seiner Auftraggeber so zu führen, wie ein kluger Eigentümer, sonst hastet er für den ganzen Schaden. Das hat er nicht gethan, also ist er restitutionspflichtig. Freilich haben die Eigentümer ihn aus dem früheren Falle als nicht ganz zuverlässig in dieser Sache erkannt, und wenn sie ihm trotzdem ihr Vertrauen nicht entzogen haben, so ist bis zu einem gewissen Grade auch ihre übergroße Vertrauensseligkeit Ursache des Schadens, also müssen sie auch pro rata einen Theil der Restitution dem Albertus

erlassen. — Nach Analogie von Alf. Th. m. l. 5 n. 564. — Hätten sie aber von der Nachlässigkeit des Albertus gewusst und sie gebilligt, dann könnten sie gar keine Restitution fordern.

Wir haben betreffs des Albertus die Frage, ob eine culpa theologica vorliegt, ganz außeracht gelassen. Denn wie die Umstände liegen, ist sie zu präsumieren, und wenn es keine schwere war, dann könnte sie eine lässliche doch bloß deswegen sein, weil Albertus den Vorsatz hatte einen etwaigen Schaden zu ersezzen. Also wird unter dieser Rücksicht eine Aenderung der Entscheidung nicht wohl erfolgen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

IV. (Was versteht man unter sigillum altaris?) Nach kirchlicher Vorschrift ist ein Altar fracto sigillo exerciert. Ob es sich um ein altare fixum oder portatile handelt, macht hiebei keinen Unterschied. Da ist es doch von Wichtigkeit den Begriff sigillum festzustellen. Manche verstehen unter sigillum das bischöfliche Wappen, welches bisweilen alten Tragaltären aufgedrückt ist, und meinen, der Altar sei exerciert, wenn dieses Wappen verletzt oder beseitigt ist. Diese Auffassung ist aber sicher unrichtig. Sigillum hat hier eine ganz bestimmte technische Bedeutung. Nomine sepulchri, erklärt der hl. Alfonso Liquori (Theolog. moral. VI n. 369), intelligitur loculus ille, in quo Reliquiae reconduntur; nomine vero sigilli intelligitur parvulus ille lapis, quo sepulchrum clauditur. Mithin bedeutet sigillum einfach Verschluß, mag es sich um ein altare fixum oder portatile handeln. Bei dem altare fixum kann ein bischöfliches Wappen in Siegellack gar nicht angebracht werden, wenigstens geschieht es niemals, wenn das Sepulchrum, wie gewöhnlich, von oben in die Altarplatte gemeißelt und mit einem Steinplättchen geschlossen wird, dessen Seiten sorgfältig mit Cement, Gyps &c. bestrichen sein müssen. Gleicherweise sollte auch ein würdiges und dauerhaftes altare portatile beschaffen sein: eine Steinplatte, besserer Qualität, dick genug, um in der Mitte das Sepulchrum einzumeißeln und mit einem kräftigen Steindeckel zu schließen. Daneben gibt es in Deutschland noch altaria portatilia aus einer Steinplatte, die mit Rahmen und Rückwand aus Holz versehen ist. Bei diesen ist das Sepulchrum rückwärts in den Stein eingehauen, aber nicht mit einem Steindeckel, sondern mit einem in die Rückwand eingelassenen hölzernen Schüberchen geschlossen. In diesem Falle ist die hölzerne Rückwand nebst dem Schüberchen, beide mit Stiftchen befestigt, als sigillum zu betrachten. Bisweilen ist auf das Schüberchen ein Blatt Papier oder Pergament gelegt und auf den Ecken das Wappen des Consecrators aufgedrückt; bisweilen sitzt der Siegelabdruck unmittelbar halb auf dem Schüberchen, halb auf der Rückwand. Diese bischöflichen Siegelabdrücke sind fast auf allen älteren Altären verlegt, zum